



STADT PAPPENHEIM

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 12. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 07.11.2019
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:39 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sinn, Uwe

Mitglieder des Stadtrates

Brunnenmeier, Pia
Deffner, Karl
Dietz, Claus
Gallus, Florian
Gronauer, Gerhard
Halbmeyer, Herbert
Hönig, Friedrich
Hüttinger, Werner
Lauterbach, Stephan
Otters, Walter
Pappler, Anette
Rusam, Günther
Satzinger, Karl

Ortssprecher

Loy, Heiko
Neulinger, Erich

Schriftführerin

Link, Jana

Verwaltung

Eberle, Herr
Krach, Katharina

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Obernöder, Friedrich
Seuberth, Christa
Wenzel, Holger

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1** Bauanträge
- 2** BA 42/2019 - Nutzungsänderung Wohnheim zu Wohnhaus, Pappenheim **2019/1.2.A/023**
Wippich Martin
- 2.1** BA 44/19 - Errichtung Einfamilienhaus mit Carport - Tektur Carport, Pappenheim **2019/1.2.A/022**
Ponos Roger
- 3** Kommunalwahl 2020 - Berufung des Gemeindewahlleiters für die Gemeinderatswahl 2020 **2019/1.1/061**
- 4** Bauleitplanung:
- 4.1** 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim zur Ausweisung einer Sonderfläche Pferdehaltung mit Wohnbebauung in Geislohe **2019/1.1/065**
- 4.2** Beteiligung Träger öffentlicher Belange, Bebauungsplan Steingasse West in Rehlingen **2019/1.2 C/031**
- 4.3** Beteiligung Träger öffentlicher Belange; Neuaufstellung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Stadt Treuchtlingen **2019/1.2 C/032**
- 5** Abwasserbeseitigung: Vergabe Auftrag Kanalhausanschluss-Sanierungen Graf-Carl-Straße, Herrenschmiedgasse sowie Mischwasserkanal Herrenschmiedgasse **2019/1.2.B/033**
- 6** Erweiterung der Online-Verwaltungsdienste im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und der Förderrichtlinie digitales Rathaus (FöRdR) **2019/1.4/004**
- 7** Antrag der SPD Fraktion: Auszahlung der Arbeitsleistung für die Organisation des Pelzmärtelmarktes 2018 **2019/1.1/062**
- 8** Städtebauförderung - Bevorratungsbeschluss des Jahresprogramms 2020 ff. **2019/2.1/033**
- 9** Straßenbeleuchtung - Konzeption für die Umstellung auf LED **2019/2.1/034**
- 10** Beteiligungen der Stadt Pappenheim:
- 10.1** Beteiligung an der Gründung eines Zweckverbandes "Volkshochschule Altmühlfranken" **2019/2.1/035**
- 11** Haushaltsrecht:
- 11.1** Haushaltswirtschaft - Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2017 der Stadt Pappenheim **2019/2.1/037**
- 11.2** Haushaltswirtschaft - Vorlage der Jahresrechnung 2018 der Stadt Pappenheim **2019/2.1/038**
- 11.3** Haushaltswirtschaft - Entlastung der Verwaltung für die Jahresrechnung 2017 der Stadt Pappenheim **2019/2.1/040**
Einladung zum Pelzmärtelmarkt
Zurückziehen eines Antrags
Eröffnung Villa mit Visionen

Erster Bürgermeister Uwe Sinn eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 12. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Es waren 5 Zuschauer anwesend.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bauanträge

2 BA 42/2019 - Nutzungsänderung Wohnheim zu Wohnhaus, Pappenheim Wippich Martin

Sachverhalt

Der Bauherr beantragt die Nutzungsänderung seines Wohnheims in Niederpappenheim zu einem Wohnhaus mit 6 Wohnungen.

Städtebaulich relevante Veränderungen sind nicht geplant.

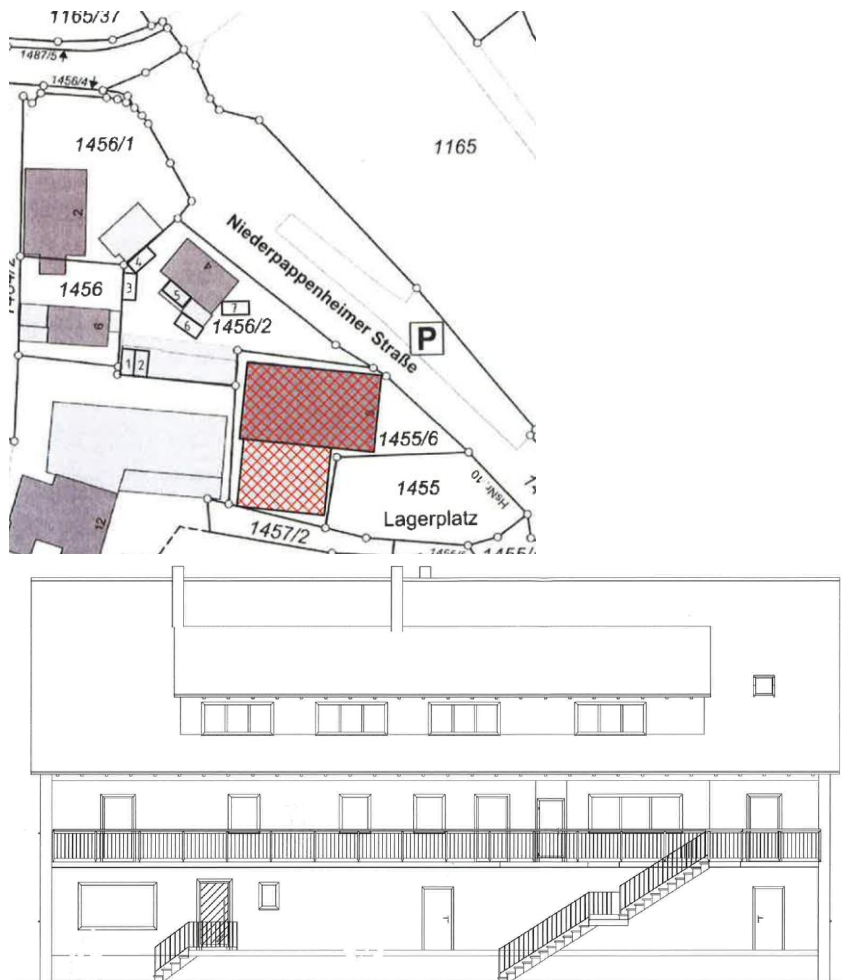
Stellplätze werden auf dem Grundstück selbst nachgewiesen.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor, daher ist durch den Stadtrat eine Entscheidung zum gemeindlichen Einvernehmen zu treffen.

Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben liegt im Innenbereich und fügt sich in die nähere Umgebung ein. Die Erschließung erfolgt über die vorhandenen öffentlichen Einrichtungen.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.



Nordansicht

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 42/2019 zur „Nutzungsänderung eines Wohnheims zu einem Wohnhaus, Niederpappenheimer Str. 8, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

**2.1 BA 44/19 - Errichtung Einfamilienhaus mit Carport - Tektur
Carport, Pappenheim
Ponos Roger**

Sachverhalt

Die Bauherren beantragen die Errichtung eines 6*8 m großen Carports, das mit einem Glasdach an das vorhandene Haus in der Göhrener Str. angegliedert werden soll.

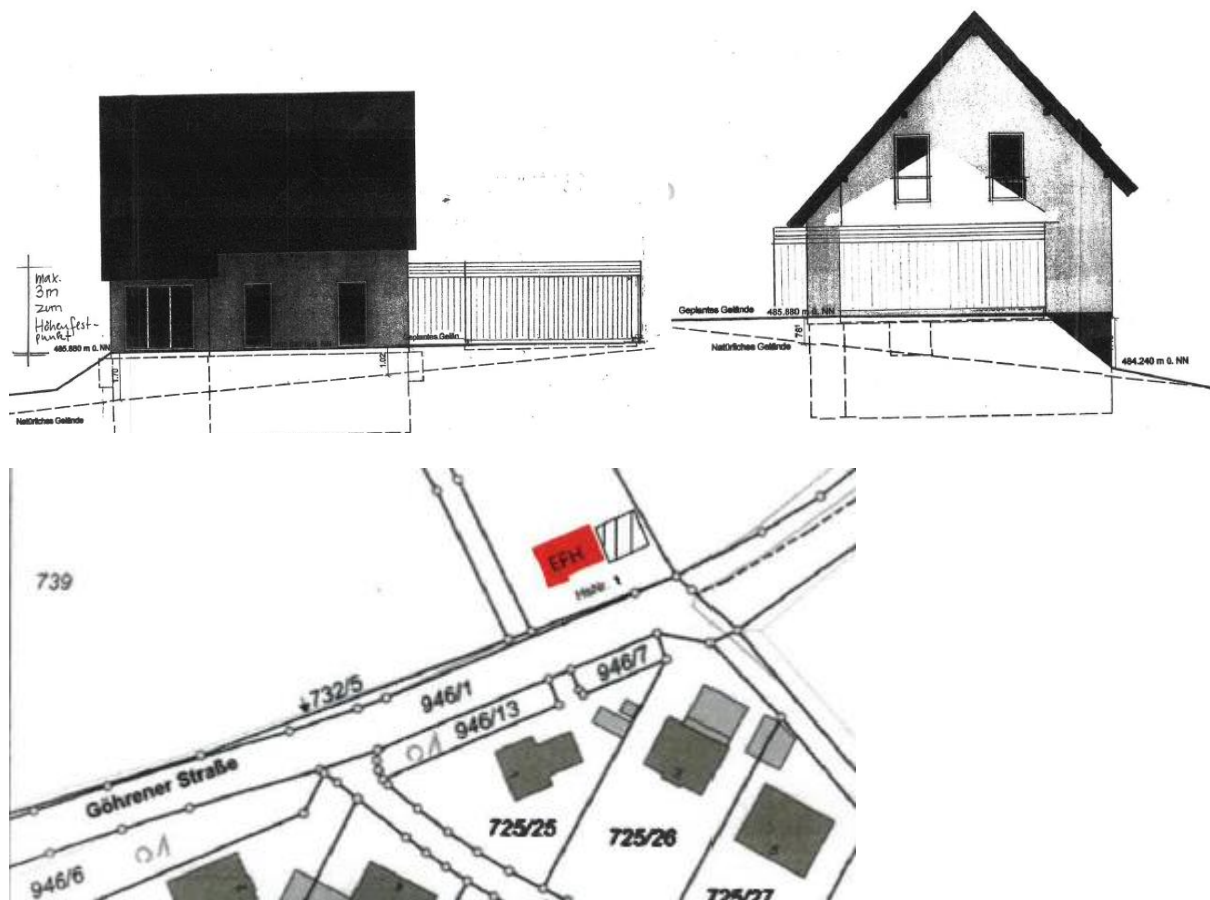
Im Rahmen des ursprünglichen Bauantrags für das Wohnhaus im Jahr 2015 wurde eine Garage mit Satteldach vorgesehen, da nun statt dieser ein Carport mit Flachdach errichtet werden soll, bedarf es einer Tektur und einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzgl. Dachform.

Rechtliche Würdigung

Da die ursprüngliche Planung (Garage mit Satteldach) nun zu einem Carport mit Flachdach geändert werden soll, wurde ein Tekturantrag gestellt, der einen Befreiungsantrag bzgl. Dachform enthält. Gem. Bebauungsplan herrscht für Garagen und somit auch für das Carport Anpassungspflicht an das Hauptgebäude, zudem ist das Satteldach mit mind. 30 Grad Dachneigung vorgesehen.

Das Wohnhaus hat eine Dachneigung von 45 Grad. Die Errichtung eines entsprechenden Garagendaches würde eine relativ hohe Dachkonstruktion erforderlich machen, wodurch die Fenster im Obergeschoss verdeckt wären, um den entgegen zu wirken, beantragen die Bauherren eine Befreiung von der entsprechenden Festsetzung des Bebauungsplanes und planen die Errichtung eines Flachdaches.

Aufgrund der exponierten Lage des Anwesens und der Einzelbebauung, scheint diese Variante trotz Widerspruch zum Bebauungsplan vertretbar und optisch ansprechender.



Finanzierung -/-

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 44/2019 zum Tekturantrag zur „Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carports“, Göhrener Str. 1, Pappenheim, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und der beantragten Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes „An der Stöß II“ bzgl. Dachform der Garage zuzustimmen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

3 Kommunalwahl 2020 - Berufung des Gemeindewahlleiters für die Gemeinderatswahl 2020

Sachverhalt

Auszug aus dem Gemeindelandkreiswahlgesetz:

Art. 5

Wahlleiter, Wahlausschuss

(1) ¹Der Gemeinderat beruft den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen. ²Der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisausschuss beruft den Landrat, den Stellvertreter des Landrats, einen seiner weiteren Stellvertreter, einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts oder aus dem Kreis der in dem Landkreis Wahlberechtigten zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen. ³Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen. ⁴Zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist; entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen. ⁵Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) ¹Mitglieder des Wahlausschusses sind der Wahlleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Wahlberechtigte als Beisitzer. ²Für jeden Beisitzer beruft er eine stellvertretende Person. ³Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderats- oder Kreistagswahl erhaltenen Stimmenzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. ⁴Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁵Keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) ¹Der Wahlleiter bestellt einen Schriftführer für den Wahlausschuss. ²Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

Rechtliche Würdigung

Eine Berufung der Bürgermeister bzw. von Mitgliedern des Gemeinderates scheidet auf Grund Art. 5 Abs. 1 Satz 4 aus, bzw. ist nicht bekannt.

Die Verwaltung empfiehlt wie gehabt Herrn VI Schrötz zum Wahlleiter und Frau Jana Link zu

dessen Stellvertreterin (Personen aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde) zu bestellen.

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim bestellt Herrn VI H. Schrötz für die Gemeinderatswahl am 15.03.2020 zum Gemeindewahlleiter.

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim bestellt Frau Verw.-Ang. J. Link für die Gemeinderatswahl am 15.03.2020 zur stellvertretenden Gemeindewahlleiterin.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

4 Bauleitplanung:

4.1 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim zur Ausweisung einer Sonderfläche Pferdehaltung mit Wohnbe- bauung in Geislohe

Sachverhalt

Frau Christa Brendel, Treuchtlingen stellten mit Schreiben vom 28.10.19 auch im Namen von Frau Stephanie Brendel, Kinding, folgenden Antrag:

Christa Brendel
Pfarrholzweg 12
91757 Treuchtlingen
09142/2500 oder
015773454740

Treuchtlingen, 28.10.19

und
Stephanie Brendel
Mühlanger 8
85125 Kinding
01755237206



→ 1. Bgm

Stadt Pappenheim
Marktplatz 1
91788 Pappenheim

Hier: Flächennutzungsplanänderung für Geislohe – Flurnummern 138 und 143.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit beantrage ich für die o.g. Flächen eine Flächennutzungsplanänderung. Auf diesen Flächen soll eine Pferdepensionshaltung incl. Wohnhaus entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Christa und Stephanie Brendel

Rechtliche Würdigung

Frau Christa Brendel ist die Eigentümerin der beiden Grundstücke Fl.-Nr. 138 mit einer Fläche von 14.821 m², sowie Fl.-Nr. 143 Gem. Geislohe mit einer Fläche von 19.318 m².

Die Flächen sind im aktuellen FNP als Flächen für die Landwirtschaft, teilweise mit der Ergänzung „Vorbehaltsfläche Malmkalk“ dargestellt.

Der Antrag ist wohl so auszulegen, dass hier eine Änderung der aktuellen Darstellung zu einem Sondergebiet „Pferdehaltung und Wohnen“ beantragt wird.

Der Stadtrat hatte an sich eine Art „Aufnahmestopp“ für das aktuell laufende Verfahren beschlossen.

Auf Grund der Dringlichkeit des Antrags der Stadt Pappenheim (Kinderhaus Stadtparkstraße) und Herrn Gerstners Wunsch, auch seinen Antrag in einem eigenen Verfahren weiterzuführen, hat die Verwaltung das beauftragte Planungsbüro VNI gebeten, das 8. FNP-Änderungsverfahren

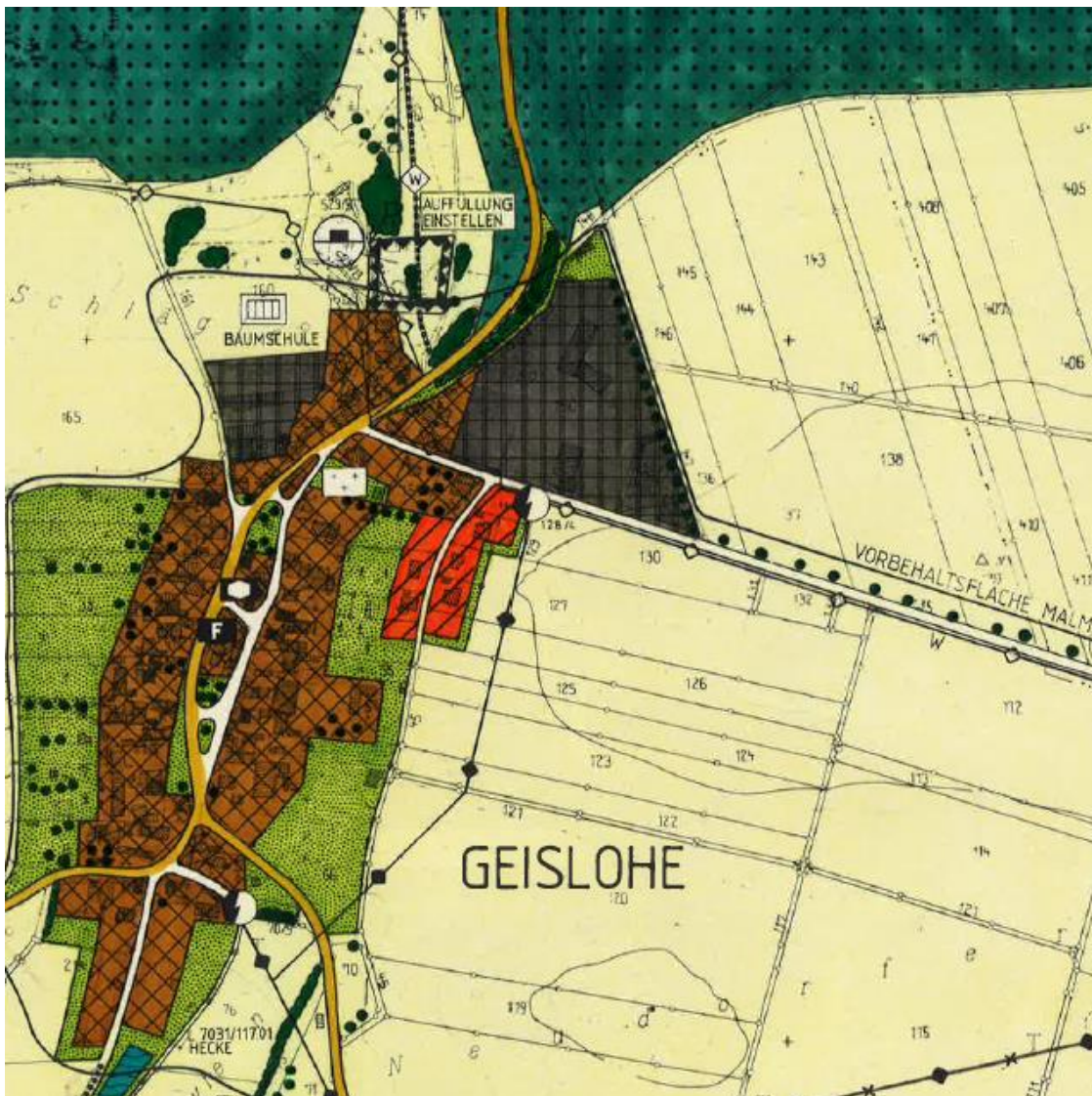
zu splitten und diese beiden Anträge in einem 10. FNP-Änderungsverfahren gesondert weiterzubearbeiten (9. Änderung = Solarpark Übermatz-hofen).

In so weit wäre eine Aufnahme des Antrages von Frau Brendel aus verfahrenstechnischer Sicht theoretisch noch möglich, ohne zu gravierende Verzögerungen.

Aus rechtlicher Sicht ist der Antrag problematisch zu sehen, da dieser zum Einen eine Zersiedelung des baurechtl. Außenbereichs darstellt, eine Ausweisung einer Fläche zur Pferdeponshaltung mit einer Größe von ca. 3,5 ha überdimensioniert erscheint und die beabsichtigte Umnutzung nicht unter die Privilegierung der Landwirtschaft fällt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Grundsatzbeschluss des Stadtrates zur Teilnahme am Programm „Innen statt Außen“ verwiesen, dessen Grundsätze sich nicht mit dem vorliegenden Antrag in Einklang bringen lassen.

Daneben liegen die Grundstücke außerhalb des Ortsbereichs, auch eine Zufahrt/ Erschließung dürfte nur schwer hergestellt werden können.





Finanzierung

Wortmeldungen:

OS Neulinger hat Bedenken bei Aufnahme des Grundstücks in das FNP-Verfahren. Er befürchtet hier, dass die Privilegierung ausgenutzt und eine Wohnbebauung angesiedelt wird.

Herr Eberle erklärt, dass es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben handelt, weshalb die FNP-Änderung überhaupt notwendig ist. Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Änderung des FNP, dies liegt alleine im Entscheidungsbereich des Stadtrates. Gegen eine Ablehnung kann auch kein Rechtsbehelf eingelegt werden.

StR Gronauer fragt, ob der Stadtrat den Punkt überhaupt aufnehmen darf. Es wurde bereits ein Schluss des Verfahrens beschlossen.

Herr Eberle erläutert, dass mittlerweile viele Änderungen beschlossen sind, die noch mindestens ein Jahr Bearbeitungszeit benötigen. Der Solarpark wurde in einer separaten, 9. Änderung, durchgeführt. Da die Firma Gerstner und die Stadt bezüglich des Kinderhorts in Zeitnot sind, ist es angedacht hier nochmal in ein 10. Verfahren zu splitten. Der offizielle Beschluss hierfür folgt in der nächsten Sitzung.

StR Hönig fragt, warum das Vorhaben nicht durch eine Bauvoranfrage realisiert wird.

Herr Eberle bemerkt, dass das Vorhaben dann abgelehnt wird.

StR Satzinger sieht das Vorhaben kritisch, da dann eine Erweiterung der Firma Gerstner ausgeschlossen wird. Zudem zersplittet eine Bebauung Geislohe und führt zu einer Zersiedelung. Au-

ßerdem widerspricht das Vorhaben dem Projekt „Innen statt Außen“. Er ist deshalb gegen die Aufnahme in das Änderungsverfahren.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Antrag von Frau Christa Brendel auf Änderung des Gebietstyps im Bereich der Fl.-Nrn. 138 und 143, Gem. Geislohe, von derzeit „Flächen für die Landwirtschaft“ zu künftig „Sonderfläche Wohnbebauung und Pferdepensionshaltung“ in das 8. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes auf zu nehmen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Nein 12

4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange, Bebauungsplan Steingasse West in Rehlingen

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenaltheim hat in seiner Sitzung am 16.04.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Steingasse West“, Rehlingen aufzustellen.

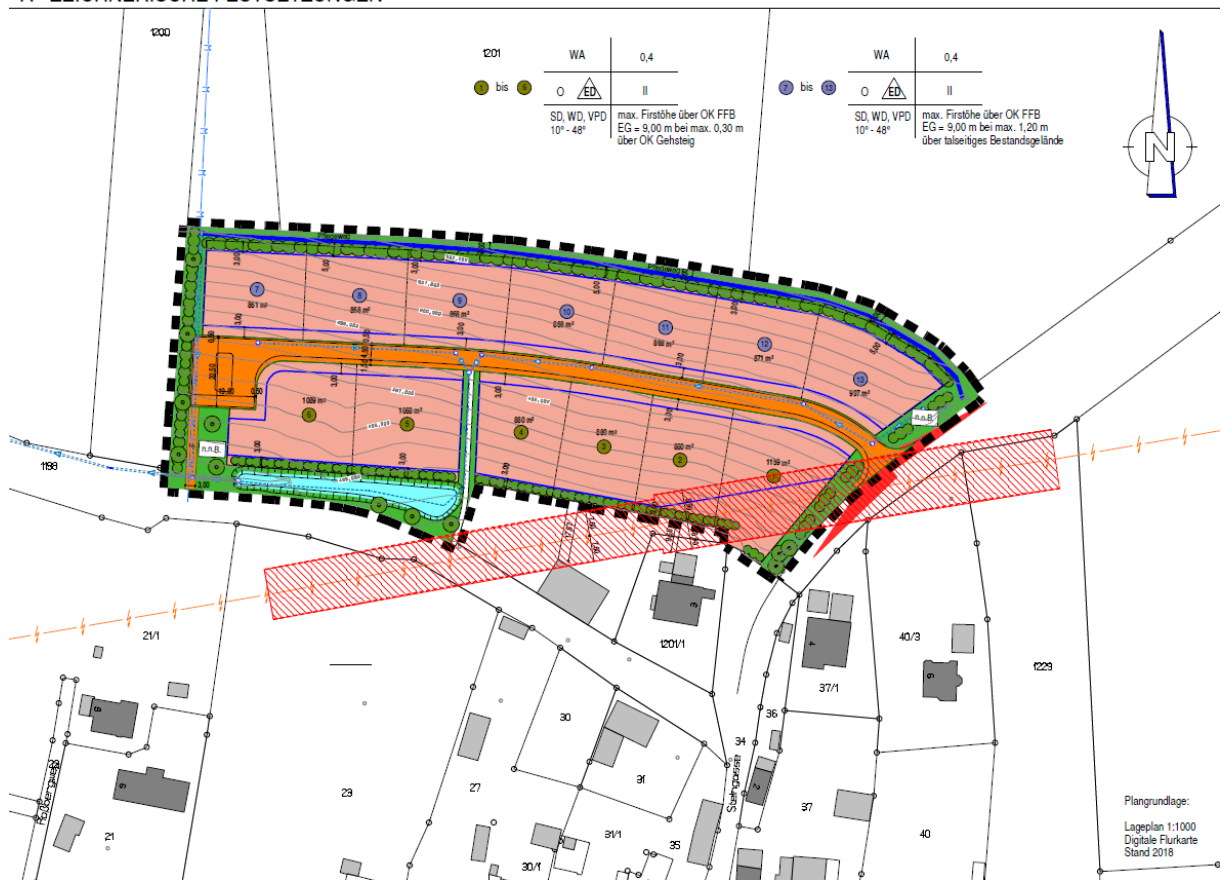
Dieses Thema wurde auch schon bereits in der Sitzung vom 16.05.2019 vom Stadtrat behandelt.

Nun hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenaltheim Änderungen inkl. einer artenschutzrechtlichen Prüfung in seiner Sitzung vom 17.09.2019 gebilligt und beschlossen.

Auf Grund dessen wird die Stadt Pappenheim erneut um Abgabe einer Stellungnahme als Nachbarkommune gebeten.



A ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Der geänderte Bebauungsplan ist als Anlage an die Beschlussvorlage angefügt.
Alle Änderungen sind blau hervorgehoben.

Rechtliche Würdigung

Entsprechend den Vorgaben des BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange im Bauungsplanverfahren beteiligt. So auch hier die Stadt Pappenheim als Nachbarkommune. Es besteht die Möglichkeit zu den geänderten Planungen der Gemeinde Langenaltheim Stellung zu nehmen und Bedenken, sowie eigen Vorschläge mitzuteilen.

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zu den Änderungen des Bebauungsplanes „Steingasse West“, Rehlingen (Gemeinde Langenaltheim) keine Einwände und Bedenken zu erheben.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

4.3 Beteiligung Träger öffentlicher Belange; Neuaufstellung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Stadt Treuchtlingen

Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Treuchtlingen hat in seiner Sitzung am 20.04.2019 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der aktuelle wirksame Flächennutzungsplan wurde von der Ortsplanungsstelle für Mittelfranken, Ansbach erstellt, 1989 genehmigt (rechtskräftig seit 1991) und inzwischen mehrmals geändert. Die letzte Änderung (28. Änderung) erfolgte im Jahr 2019.

Der gültige Flächennutzungsplan ist nun schon 28 Jahre alt. Es ist daher dringend erforderlich, eine zukunftsweisende Basis für die künftige städtebauliche und strukturelle Entwicklung der Stadt zu erarbeiten. Die verfügbaren Flächenreserven für die Entwicklung neuen Wohn- und Gewerbebebauung müssen anhand der geänderten Rahmenbedingungen neu geprüft und überarbeitet werden, sodass der Rahmen für die künftige Entwicklung mit einem Zeithorizont von ca. 15 bis 20 Jahren abgesteckt werden kann.

Da mit der Vorbereitung neuer Entwicklungen auch Eingriffe in Natur und Landschaft möglich sind, stellt die Stadt Treuchtlingen mit dem Flächennutzungsplan auch einen integrierten Landschaftsplan auf mit Darstellung der landschaftsplanerischen Entwicklung der Stadt Treuchtlingen.

Als Anlage dieser Beschlussvorlage sind alle Pläne angefügt.

Rechtliche Würdigung

Entsprechend den Vorgaben des BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher

Belange im Flächennutzungsplanänderungsverfahren beteiligt. So auch hier die Stadt Pappenheim als Nachbarkommune. Es besteht die Möglichkeit zu den Planungen der Stadt Treuchtlingen Stellung zu nehmen und Bedenken, sowie eigene Vorschläge mitzuteilen.

Finanzierung

Wortmeldungen:

StR Hönig bemerkt, dass ein einheitlicher digitaler Plan ein schönes Bild macht. Er fragt, ob dies für Pappenheim auch geplant ist.

Herr Eberle erklärt, dass derzeit kein digitaler FNP vorliegt, im Zuge der Änderungen allerdings eine Digitalisierung erfolgen soll.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zu der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Treuchtlingen keine Einwände und Bedenken zu erheben.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

5	Abwasserbeseitigung: Vergabe Auftrag Kanalhausanschluss-Sanierungen Graf-Carl-Straße, Herrenschmiedgasse sowie Mischwasserkanal Herrenschmiedgasse
----------	---

Bgm. Sinn bittet um Vertagung des TOPs, da der Sachbearbeiter noch nicht alle notwendigen Informationen einholen konnte. Aktuell besteht kein Zeitdruck.

StR Otters fragt, was genau noch fehlt.

Bgm. Sinn antwortet, dass vor allem noch Fragen zur Herrenschmiedgasse beantwortet werden müssen.

Herr Eberle ergänzt, dass in der Herrenschmiedgasse ein alter Betonkanal verlegt ist. Hier ist fraglich, ob dieser auf die gesamte Länge wiederhergestellt oder nur ca. die Hälfte erneuert wird. Wenn mehr als ein Hausanschluss besteht, müssen die Grundstückseigentümer den Anschluss selbst bezahlen. Dies muss im Vorfeld noch geklärt werden.

Zurückgestellt

6	Erweiterung der Online-Verwaltungsdienste im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und der Förderrichtlinie digitales Rathaus (FöRdR)
----------	---

Sachverhalt

Am 14.08.2017 ist das Onlinezugangsgesetz (OZG) in Kraft getreten, das Bund und Länder dazu verpflichtet, sämtliche Leistungen der öffentlichen Verwaltung bis zum Ende des Jahres 2022 vollständig digital in einem Portalverbund anzubieten. Der Freistaat Bayern hat sich zum Ziel

gesetzt, dass die wichtigsten Verwaltungsleistungen bereits bis Ende 2020 digital zur Verfügung stehen.

Um diese Zielsetzung umsetzen zu können, hat der Freistaat Bayern die Förderrichtlinie digitales Rathaus (FöRdR) zum 01.10.2019 erlassen. Demnach werden die Ausgaben zur erstmaligen Beschaffung von Online-Diensten mit einem Fördersatz von 80 % gefördert. Es steht ein Förderhöchstbetrag von 20.000 € pro Gemeinde zur Verfügung.

Es gelten folgende Fördervoraussetzungen:

- Anbindung der Online-Dienste an die BayernID
- Nutzung der weiteren Basisdienste des Freistaates Bayern (Postkorb, e-Payment)
- Verfügbarkeit der Online-Dienste über das BayernPortal
- Verfügbarkeit der Online-Dienste auch in einer für mobile Endgeräte optimierten Form
- Insgesamt müssen mindestens 20 Online-Dienste angeboten werden
- Förderung ab Ausgaben von 5.000 €
- Laufende Kosten können nicht gefördert werden, ebenso wenig kommunale Eigenregieleistungen

Es haben bereits mehrere Firmen pauschale Angebote und Infos für die Umsetzung des OZG versandt, viele Anbieter haben allerdings noch keine konkreten Leistungen und Preise genannt. Da der Fördertopf begrenzt ist, sollte hier zügig gehandelt werden, um eine Förderung abzugreifen.

Die Stadt Pappenheim bietet bereits zwei Verwaltungsleistungen im sog. Bürgerserviceportal an:

- Wahlschein / Briefwahlunterlagen online beantragen
- Statusabfrage hoheitliche Dokumente (Ausweis / Pass)

Um die Förderung abgreifen und die Anforderungen des OZG erfüllen zu können, müssen also mindestens 18 neue Online Leistungen und zusätzlich die Funktion „e-Payment“ angeboten werden.

Da das Bürgerserviceportal bereits bei der AKDB gehostet ist, bietet es sich an, auch die zusätzlichen Verwaltungsleistungen hierüber abzuwickeln und anzubieten, insbesondere da auch die Fachprogramme (z.B. EWO, Standesamt) für „Bürgerleistungen“ bei der AKDB bezogen werden.

Die Funktionen der angebotenen Dienste können unter <https://www.egovkommune.de/akdb/egovkommune/home> getestet werden.

Rechtliche Würdigung

Verpflichtung der Einführung bis Ende 2020.

Finanzierung

Kostenübersicht:

Leistung	Entgelt	Förderung	Eigenanteil
Einrichtung e-Payment	1.022,14 €	817,71 €	204,43 €
Meine Meldedaten	410,00 €	328,00 €	82,00 €
Paket Einwohnerwesen	925,00 €	740,00 €	185,00 €
Bürgerauskunft	- €	- €	- €
Wohnungsgeberbestätigung	245,00 €	196,00 €	49,00 €
eGehaltsabrechnung	803,00 €	642,40 €	160,60 €
Paket Personenstandswesen	245,00 €	196,00 €	49,00 €
Formulardienste	295,00 €	236,00 €	59,00 €
Ausweis-Auskunft	35,00 €	28,00 €	7,00 €
SEPA	80,00 €	64,00 €	16,00 €
eSEPA	155,00 €	124,00 €	31,00 €
Kontaktformular	155,00 €	124,00 €	31,00 €
Sicherer Dialog	1.205,00 €	964,00 €	241,00 €
Bescheid-Widerspruch	490,00 €	392,00 €	98,00 €
Anpassung Design	1.877,40 €	1.501,92 €	375,48 €
Summe	7.942,54 €	6.354,03 €	1.588,51 €
		- €	- €

Alternativ zusätzlich

Ferienprogramm	1.310,00 €	1.048,00 €	262,00 €
Einrichtung Ferienprogramm	1.311,50 €	1.049,20 €	262,30 €

Alternativsumme Gesamt	10.564,04 €	8.451,23 €	2.112,81 €
------------------------	-------------	------------	------------

Pro getätigten Vorgang durch den Bürger fällt zusätzlich ein Vorgangsentgelt für die Stadt in Höhe von 0,15645 € an, dieses ist nicht förderfähig. Für das laufende Entgelt berechnet die AKDB die ersten **4 Jahre keine Kosten**.

Schnittstellen zum Finanzwesen (Fa. Komuna) sind im Preis enthalten.

Die Verwaltung empfiehlt die Einrichtung **aller** Online-Dienste **ausgenommen des Ferienprogramms**, da die Stadt Pappenheim kein eigenes Ferienprogramm mehr anbietet und nach Rücksprache mit der Sachbearbeiterin dieser Online-Dienst deshalb nicht relevant ist.

Der Eigenanteil der Stadt ist mit **1.588,51 €** (ohne Ferienprogramm) überschaubar. Da die Einrichtung über die Förderrichtlinie derzeit bezuschusst wird, sollte diese Möglichkeit der Unterstützung durch den Freistaat ausgeschöpft werden, selbst wenn die umfangreiche Nutzung einiger Dienste (noch) nicht erwartet wird.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Erweiterung der Online-Verwaltungsdienste der Stadt Pappenheim im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes und der Förderrichtlinie digitales Rathaus sowie die Design-Anpassungen des Bürgerserviceportals gem. Angeboten der AKDB vom 11.09.2019 und 31.10.2019.

Es sollen alle Online-Dienste ausgenommen des Ferienprogrammes eingeführt werden.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

**7 Antrag der SPD Fraktion: Auszahlung der Arbeitsleistung für die
Organisation des Pelzmärtelmarktes 2018**

Sachverhalt

Am 29. Oktober 2019 ging folgender Antrag der SPD-Fraktion bei der Stadt Pappenheim ein:

SPD-Fraktion
Gerhard Gronauer
Stelzergasse 15
91788 Pappenheim

Pappenheim, 28.10.2019

An die
Stadt Pappenheim
Herr Bgm. Uwe Sinn
Herr Stefan Eberle
Marktplatz 1
91788 Pappenheim

Stadtverwaltung Pappenheim		
Eing. 29. Okt. 2019		
Sachgeb.	Beil.	

Ausbezahlung der Arbeitsleistung für die Organisation des Pelzmärtelmarktes 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, werter Herr Eberle,

die SPD-Stadtratsfraktion stellt hiermit für die nächste Stadtratssitzung am 7.11.2019 folgenden Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim weist hiermit den 2. Bürgermeister Claus Dietz an, den Beschluss vom 06.06.2019 unverzüglich umzusetzen und den beschlossenen Betrag für die erbrachten Arbeitsleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Organisation des Pelzmärtelmarktes 2018 an die drei Damen des Tourismusvereins auszubezahlen

Begründung:

Die drei Damen des Tourismusvereins planten und organisierten federführend im Auftrag der Stadt den Pelzmärtelmarkt 2018. Für die erbrachte Arbeitsleistung stellten sie eine Rechnung in Höhe von 4.056.-- €. Sie legten nach Nachfrage des Stadtrates einen Tätigkeitsnachweis sowie eidesstattliche Erklärungen über die Richtigkeit ihrer Stundenauflistung vor. Allein auf Grund der Tatsache, dass diese drei Personen die Organisation übernommen hatten, bekam die Stadt Pappenheim aus dem Projektfond einen Zuschuss in Höhe von 2.568,60 €.

Nach längeren Diskussionen im Stadtrat wurde schließlich am 06.06.2019 mit nur einer Gegenstimme beschlossen, den größten Teil des in Rechnung gestellten Betrages zu übernehmen. An der Sitzung fehlte der 2. Bürgermeister Claus Dietz.

Der 1. Bürgermeister Uwe Sinn nahm an diesem Tagesordnungspunkt nicht teil, da er gleichzeitig Vorsitzender des Tourismusvereins ist. Wegen einer eventuell vorliegenden persönlichen Beteiligung des Bürgermeisters war es nun Aufgabe des Stellvertreters die Ausbezahlung anzuweisen. Diese ist aber bis heute nicht erfolgt.

Stattdessen wurde von ihm die Rechtsaufsicht um Überprüfung des Sachverhaltes gebeten. Die SPD-Fraktion kann die Verweigerung der Ausbezahlung nicht

nachvollziehen, da selbst bei laienhafter Betrachtung kein Zweifel an der Rechtsgültigkeit des Beschlusses besteht.

Es schadet außerdem dem Ansehen der Stadt, wenn nach einem vollen Jahr immer noch keine geldwerte Leistung durch die Stadt als Auftraggeber erfolgt. Aus unserer Sicht wäre es deshalb dringend erforderlich, die Zahlung ohne weitere zeitliche Verzögerung vorzunehmen. Kein Auftraggeber kann sich leisten, ein ganzes Jahr die Ausbezahlung zu unterlassen. Es ist in diesem Zusammenhang die Pflicht des 2. Bürgermeisters, den von allen Fraktionen getragenen Beschluss umzusetzen.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Verein bereits die in Rechnung gestellten Beträge an die drei Personen ausbezahlt hat, damit diese keinen persönlichen Schaden erleiden. Deshalb wäre es erforderlich, den Betrag an den Verein direkt in der vom Stadtrat beschlossenen Höhe zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Gronauer
SPD-Fraktion

Dieser TOP wurde von der Verwaltung im nicht-öffentlichen Teil der Tagesordnung angesetzt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Ersten Bürgermeisters Uwe Sinn wurde der Punkt in den öffentlichen Teil der Sitzung verschoben.

Vor der eigentlichen Behandlung des Tagesordnungspunktes ist zu klären, ob persönliche Beteiligungen vorliegen und wer in Folge dessen zu diesem Punkt den Vorsitz im Stadtrat führt /die Sitzungsleitung inne hat.

1. Erster Bürgermeister Sinn

Gem. Art. 49 Abs. 1 GO i.V.m. hier mit Art. 38 Abs. 1 KWBG kann ein Mitglied des Stadtrates/ Bürgermeister an der Beratung und Abstimmung zu einem Punkt nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst... oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person ... einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

Gem. § 28 Abs. 2 GeschO des Stadtrates haben die Mitglieder des Stadtrates die nach den Umständen annehmen müssen, hiervon betroffen zu sein, dies vor Beginn der Beratung mitzuteilen.

Ob die Voraussetzungen vorliegen wird gem. Art. 49 Abs. 3 GO vom Stadtrat ohne Mitwirkung des mutmaßlich persönlich beteiligten Mitglieds entschieden.

Beschlussvorschlag:

(ohne Ersten Bürgermeister Sinn wegen mutmaßlicher pers. Beteiligung)

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim stellt fest, dass Erster Bürgermeister Sinn auf Grund seiner Funktion als Erster Vorsitzender des Vorstandes der juristischen Person „Touristikverein Pappenheim e.V.“ durch den Beschluss über den Antrag der SPD Fraktion einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil durch die möglicherweise schnellere Auszahlung erfahren kann.

Erster Bürgermeister Sinn gilt somit zu diesem Tagesordnungspunkt als pers. beteiligt im Sinne von Art. 49 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 38 Abs. 1 KWBG und kann deshalb zu diesem Punkt nicht den Vorsitz/ Sitzungsleitung ausüben, sowie an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen.

Sollte der Stadtrat diesem Beschlussvorschlag mehrheitlich zugestimmt haben, geht die Sitzungsleitung/ Vorsitz gem. Art. 36 Sätze 1 + 2, Art. 39 Abs. 1 GO i.V.m. § 16 Abs. 1 der GeschO des Stadtrates an seinen Vertreter, Zweiten Bürgermeister Dietz über.

2. Zweiter Bürgermeister Dietz

Der Antrag der SPD Fraktion hat zum Ziel, den Zweiten Bürgermeister Dietz zu einer bestimmten Handlung zu verpflichten.

Vorbehaltlich einer rechtl. Prüfung, ob ein solcher Antrag überhaupt zulässig ist, wird festgestellt, dass dieser Antrag den Handlungsspielraum des stv. Bürgermeister Dietz einschränken könnte, was einen unmittelbaren Nachteil für einen Bürgermeister darstellen könnte.

Beschlussvorschlag:

(ohne Ersten Bürgermeister Sinn und Zweiten Bürgermeister Dietz wegen mutmaßlicher pers. Beteiligung)

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim stellt fest, dass Zweiter Bürgermeister Dietz durch den Beschluss des Antrags der SPD Fraktion in seinem Handlungsspielraum stark eingeschränkt werden würde, was einen unmittelbaren Nachteil für Herrn Dietz selbst darstellen würde.

Zweiter Bürgermeister Dietz gilt somit zu diesem Tagesordnungspunkt als pers. beteiligt im Sinne von Art. 49 Abs. 1 GO und kann deshalb zu diesem Punkt nicht den Vorsitz/ Sitzungsleitung ausüben, sowie an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen.

3. Weiterer Bürgermeister Wenzel:

Sollte der Stadtrat diesem Beschlussvorschlag mehrheitlich zugestimmt haben, geht die Sitzungsleitung/ Vorsitz gem. Art. 36 Sätze 1 + 2, Art. 39 Abs. 1 GO i.V.m. § 16 Abs. 1 der GeschO des Stadtrates an den weiteren Vertreter, Herrn Dritten Bürgermeister Wenzel über.

Herr StR / weiterer Bürgermeister Wenzel hat sich im Vorfeld der Sitzung aus beruflichen Gründen für die Teilnahme an der Sitzung entschuldigt, so dass der Stadtrat gem. beil. Kommentarauszug in Folge dessen über keinen weiteren Sitzungsleiter mehr verfügt und damit hinsichtlich der Behandlung des Antrages handlungsunfähig ist, da auch in § 16 Abs. 2 der GeschO für den Stadtrat hier keine Reihenfolge festgelegt wurde.

haltung unzulässig.

5 Weitere Stellvertreter – Die konkrete Bestimmung der weiteren Stellvertreter erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats, also nicht durch Beschlusswahl nach Art. 51 Abs. 3 GO, und damit in offener Abstimmung (Art. 51 Abs. 1 GO). Sie kann wegen der Bedeutung der Angelegenheit nicht einem beschließenden Ausschuss übertragen werden (s. Erl. 9 zu Art. 32 GO).

Der Gemeinderat ist **nicht verpflichtet**, einen oder mehrere weitere Stellvertreter für den ersten Bürgermeister zu bestimmen. Er wird die Entscheidung davon abhängig machen, ob hierfür ein Bedürfnis besteht (pflichtgemäßes Ermessen). Dies wiederum hängt insbesondere von der Art und Größe der Gemeinde ab. Die näheren Einzelheiten zur Frage weiterer Stellvertreter regelt entweder die Geschäftsordnung oder ebenfalls ein Beschluss des Gemeinderats.

Sind **alle Bürgermeister verhindert und keine weiteren Stellvertreter bestimmt**, so hat die Gemeinde keine Vertreter im Sinn des Art. 38 Abs. 1 GO und kann damit unter Umständen handlungsunfähig werden.

Die weiteren Stellvertreter können in dieser Eigenschaft **nur** tätig werden, wenn neben dem ersten Bürgermeister auch der weitere bzw. die weiteren **Bürgermeister verhindert** sind. Eine Reihenfolge der Vertretung durch die weiteren Stellvertreter verlangt Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO im Gegensatz zu Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO („in ihrer Reihenfolge“) nicht. Damit können die weiteren Stellvertreter auch gleichrangig bestellt werden. In diesem Fall muss dann jeweils bestimmt werden, wer als Vertreter tätig wird.

Als **weitere Stellvertreter** kommen **nur ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder** in Betracht, da berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder nur beratende Stimme in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets haben (Art. 40 Satz 2 GO). **Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder**, erst recht **Gemeindebedienstete** können somit nicht weitere Stellvertreter sein, ebenso wenig wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung Richter (Erl. 3 zu Art. 19 GO).

Sollte der Antrag vom Antragsteller nicht zurückgezogen werden, kann dieser auf die TO der nächsten Sitzung gesetzt werden.

Rechtl. Wertung:

Art. 59 Abs. 2 GO:

(2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 110) herbeizuführen.

Zweiter Bürgermeister Dietz wurde nach Verteilung des Protokolls am 28.06.19 von der Verwaltung gebeten den Beschluss des Stadtrates vom 06.06.19 zu vollziehen, da gem. Kommentar Prandl, Zimmermann, Büchner, Pahlke Ziffer 3 zu Art. 36 GO „auch der Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates einschl. des Kontrollverfahrens nach Art. 59 Abs. 2 GO noch dem Beschlussverfahren im Sinne des Art. 49 GO zuzurechnen ist“.

Zweiter Bgm. Dietz hielt die Entscheidung des Stadtrates für bedenklich, setzte den Vollzug aus und legte diesen mit Schreiben vom 16.07.19 (ging den Stadträten mit Begründung zu) der Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 59 Abs. 2 GO zur Entscheidung vor.

Mit Schreiben vom 25.10.19 teilte die Rechtsaufsicht dem Zweitem Bürgermeister Dietz mit, dass diese den Beschluss „*nur dann beanstanden würde, wenn der Stadtrat seinen Ermessensspielraum in einer nicht mehr vertretbaren Weise überschritten hätte, mit anderen Worten die-*

ser Beschluss schlechthin unerträglich wäre. Dafür, dass diese Grenze im vorliegenden Fall überschritten worden wäre, ist für uns nichts ersichtlich."

Zweiter Bürgermeister Dietz wies daraufhin am 31.10.19 die Rechnung gem. Beschluss vom 06.06.19 zur Zahlung an, diese wurde noch am selben Tag durch die Stadtkasse ausbezahlt. Die Verwaltung kann hier insgesamt kein fehlerhaftes Verhalten des Zweiten Bürgermeister Dietz feststellen.

Insbesondere kann auch der indirekte Vorwurf, dieser hätte die Auszahlung seit einem Jahr verhindert, nicht bestätigt werden.

Herr Dietz legte den Sachverhalt bereits 12 Werktage nachdem er das Protokoll erhalten hatte der Rechtsaufsichtsbehörde vor und wies die Rechnung 4 Werktage nach Erhalt des Schreibens des Landratsamtes zur Auszahlung an.

Der Antrag der SPD-Fraktion hat sich somit zum Einen erledigt, daneben dürfte er unzulässig sein, da dieser im Falle seiner Beschlussfassung gegen Art. 59 Abs. 2 GO verstoßen würde.

Finanzierung

Wortmeldungen:

StR Gronauer erklärt, dass sich der Stadtrat die Beschlüsse zur persönlichen Beteiligung sparen kann, da sich der Antrag erledigt hat. Der Antrag hat sich erledigt, weil die Rechtsaufsicht die Auffassung der SPD geteilt hat. Hierzu zitiert StR Gronauer folgende zwei Sätze: „nach eingehender rechtsaufsichtlicher Prüfung Ihres o.g. Antrags ist für uns keine Fehlerhaftigkeit des o.g. Beschlusses erkennbar.

Einer Begleichung der in Rede stehenden Forderung unter Berücksichtigung der Vorgaben des o.g. Beschlusses steht mithin aus unserer Sicht nichts im Weg. "

StR Dietz wirft ein, dass es sich hier um ein verwaltungsinternes Schreiben handelt.

StR Gronauer erklärt weiterhin, dass sich der Antrag auch erledigt hat, weil das Geld mittlerweile ausbezahlt wurde, obwohl die Vorgehensweise von 2. Bgm. Dietz nicht geteilt werden kann.

StR Otters stellt fest, dass es nicht sein kann, dass der Antrag zurückgezogen wird und damit das Problem der fehlenden Sitzungsleitung umgangen und dennoch ein Plädoyer vom Antragsteller gehalten wird.

StR Gronauer bemerkt, dass der Antrag erledigt ist.

Herr Eberle fragt, ob das bedeutet, dass der Antrag zurückgezogen wird.

StR Gronauer nickt zustimmend.

Zur Kenntnis genommen

8 Städtebauförderung - Bevorratungsbeschluss des Jahresprogramms 2020 ff.

Sachverhalt

Die Stadt hat zur Vorbereitung der Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramme eine Jahresmeldung zu erstellen und der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 01. Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr zu übersenden. Die Jahresmeldung enthält die geplanten Maßnahmen und den Bedarf an entsprechend förderfähigen Kosten. Die Jahresmeldung wird in Absprache mit Herrn Pickel von der Regierung von Mittelfranken und der Bayerngrund erstellt, anschließend dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt und abschließend bis zum Stichtag der Regierung übersandt.

Aufgrund von Termindiskrepanzen kann das Vorbereitungsgespräch für die Jahresmeldung 2020 erst am 21.11.2019 stattfinden. Da die nächste Stadtratssitzung erst für den 05.12.2019 terminiert ist, kann aber die Jahresmeldung nicht mehr vor dem verbindlichen Abgabestichtag 01.12. vom Stadtrat beschlossen werden.

Es wird daher empfohlen die Verwaltung zur Abgabe der Jahresmeldung vor Beschlussfassung zu ermächtigen und den Bedarf an Fördermitteln in der Stadtratssitzung am 05.12.2019 nachträglich zu beschließen.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn erklärt, dass es sich um den gleichen Beschluss wie jedes Jahr handelt. In diesem Jahr erfolgt die Beschlussfassung jedoch etwas später, da es Terminschwierigkeiten bei der Regierung gab.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt die Jahresmeldung 2020 für die benötigten Städtebauförderungsmittel zu erstellen und vor Beschlussfassung durch den Stadtrat termingerecht der Regierung von Mittelfranken zu übersenden. Der Mittelbedarf ist nachträglich durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 05.12.2019 zu beschließen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

9 Straßenbeleuchtung - Konzeption für die Umstellung auf LED

Sachverhalt

Die Verwaltung hat ein mögliches Konzept zur Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED ausgearbeitet. Da in vorangegangener Sitzung eine Komplettumrüstung in einem Zuge aus diversen Gründen bereits ausgeschlossen wurde, eine Umstellung der Straßenbeleuchtung aber grundsätzlich nötig ist, empfiehlt sich die Umstellung Zug-um-Zug durchzuführen. Die Umsetzung wäre über einen Zeitraum von sechs Jahren ausführbar. Hierzu sollen die umzurüstenden Teilgebiete jeweils im Herbst eines Vorjahres für das folgende Haushaltsjahr aufs Neue festgelegt werden. Zudem dürften jährlich entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwaltung empfiehlt mit der Umstellung der Bahnhofstraße in Pappenheim im Zuge der Weiterführung der bereits umgerüsteten Deisingerstraße sowie aufgrund der angehenden Dorf-

erneuerung, des Ortsteils Bieswang zu beginnen. Dem Stadtrat sollen, nach einer Vorauswahl, die Leuchten zur Entscheidung vorgelegt werden.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Die Haushaltsmittel für die Umrüstung im Jahr 2020 sollten getrennt nach Planungskosten und Umsetzungskosten im Haushaltsplan aufgenommen werden, um in den Folgejahren vergleichbare Werte zu erhalten. Die entsprechenden Mittel im Haushaltsjahr 2020 sollen für die Bahnhofstraße Pappenheim und Ortsteil Bieswang zur Verfügung gestellt werden.

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn bittet um Beschlussfassung des Grundsatzes, Weiteres soll im nichtöffentlichen Teil besprochen werden. Er verliest die Beschlussvorlage.

StR Otters erklärt, dass er bei der Besprechung im Vorfeld dabei war, hier wurde sich auf eine Weiterbehandlung des Themas im nichtöffentlichen Teil geeinigt. Die Bahnhofstraße bietet sich zur Fortführung der Beleuchtung in der Deisingerstraße an. Das Projekt in Bieswang ist aufgrund der Dorferneuerung, die aktuell läuft, sinnvoll.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim stimmt dem Konzept zur Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED.

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim spricht sich für die Umrüstungsgebiete Bahnhofstraße Pappenheim und den Ortsteil Bieswang aus und stellt die entsprechenden Mittel im Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung.

Die Leuchten sind nach einer Vorauswahl dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

10 Beteiligungen der Stadt Pappenheim:

10.1 Beteiligung an der Gründung eines Zweckverbandes "Volkshochschule Altmühlfranken"

Sachverhalt

Im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen existieren zwei Volkshochschulen in Vereinsform, die vhs Gunzenhausen und vhs Weißenburg. Die vhs Gunzenhausen erfüllt die Verbandskriterien

des Bayerischen Volkshochschulverbands e.V., die vhs Weißenburg hingegen nicht. Insbesondere erfüllt die vhs Weißenburg die Anforderungen an das Qualitätsmanagement nicht.

Um auch die Volkshochschule Weißenburg zukunftsfähig auszurichten, die bisher rein ehrenamtlich geführt wurde, soll hauptamtliches Personal eingestellt werden. Geplant ist das Personal über einen Zweckverband allen Bildungseinrichtungen im Landkreis zur Verfügung zu stellen. Ein gemeinsamer Geschäftsführer soll sowohl für die vhs Gunzenhausen, vhs Weißenburg sowie etwaige andere Bildungseinrichtungen die strategische Entwicklung im Verbandsgebiet verfolgen. Des Weiteren sollen vorerst je eine Fachbereichsleitung und je eine Verwaltungskraft die operative Arbeit in den beiden Volkshochschulen leisten.

Zur Deckung des Finanzbedarfs sollen sich alle Kommunen mit einem solidarischen und anteiligen Umlagebeitrag, der sich an den kalkulierten Gesamtkosten und an der Einwohnerzahl der im Zweckverband zusammengeschlossenen Kommunen bemisst, beteiligen.

Über den Zweckverband würde die Kommune ihrer Pflichtaufgabe der Erwachsenenbildung nachkommen. Der Zweckverband hat unter anderem zum Ziel, bei Bedarf in den Kommunen in geeigneten Räumen auch Vor-Ort-Angebote aufzubauen.

Rechtliche Würdigung

Gemäß Art. 57 Abs. 1 GO ist die Erwachsenenbildung Teil der Pflichtaufgaben einer Kommune.

Finanzierung

Zur Umsetzung der neuen Struktur und zum Aufbau des neuen Rechtsträgers werden Fördermittel des Bayerischen Volkshochschulverband e.V. eingesetzt.

Der Umlagebeitrag würde sich für die Stadt Pappenheim nach momentanem Stand der Beteiligung weiterer Kommunen und der Einwohnerzahl von 4.055 Stück (Stand: 30.06.2019) auf 10.724,11 € belaufen. Dies entspricht einem Beteiligungsgrad von 4,29 %.

Die Höhe der jährlichen Umlage würde über das jeweilige Haushaltsjahr finanziert werden.

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn erläutert, dass Ziel der Stadt Pappenheim ist, das EHP wieder in den Fokus zu setzen.

StR Otters begrüßt die Gründung des ZV grundsätzlich, sobald die Satzung ausgearbeitet wurde, sollte dem Stadtrat ein Vetorecht eingeräumt werden. Seine Bedingung ist, dass die Kommune auch etwas von dem ZV hat und hier kein Zustimmungszwang vorliegt.

StRin Pappler ist der Meinung, dass Pappenheim und sein EHP profitieren. Dies ist auch die Intention des Landkreises, dass vor allem kleinere Gemeinden profitieren und die Strahlkraft der Inhalte ausgeweitet wird. Sie sieht den ZV als eine Chance für Pappenheim.

Beschluss:

Die Stadt Pappenheim unterstützt das Vorhaben einen zukunfts- und leistungsfähigen vhs-Verbund in Form eines Zweckverbandes im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen aufzubauen.

Die Stadt Pappenheim beabsichtigt dabei dem neuen, noch zu benennenden Zweckverband beizutreten („Letter of Intent“). Die Verwaltung wird beauftragt, in Kooperation mit weiteren potentiellen Beitrittskommunen sowie den beiden bestehenden Volkshochschulen im Landkreis,

die Gründung eines Zweckverbandes vorzubereiten und eine Verbandssatzung auszuarbeiten, die dann als Grundlage für einen verbindlichen Beitrittsbeschluss der jeweiligen potentiellen Beitrittskommunen dient.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

11 Haushaltsrecht:

11.1 Haushaltswirtschaft - Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2017 der Stadt Pappenheim

Sachverhalt

Der Stadtrat hat die Jahresrechnung der Stadt Pappenheim für das Haushaltsjahr 2017 in seiner Sitzung am 14.06.2018 gemäß Art. 102 Abs. 2 GO zur Kenntnis genommen.

Die Jahresrechnung wurde anschließend vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt örtlich geprüft. Hierzu wird auf die Ausführungen bei TOP (Entlastung der Verwaltung zur Jahresrechnung 2017 der Stadt Pappenheim verwiesen.

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO stellt der Stadtrat zum Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung. Aus rechtlichen Gründen ist über die Entlastung gesondert zu beschließen.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat stellt die Jahresrechnung 2017 der Stadt Pappenheim in der Fassung vom 09.01.2018 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO fest. Der Vordruck „Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung“ in der Fassung vom 09.01.2018 ist als Anlage diesem Beschluss beigefügt.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

11.2 Haushaltswirtschaft - Vorlage der Jahresrechnung 2018 der Stadt Pappenheim

Sachverhalt

Die Finanzverwaltung hat die Jahresrechnung 2018 der Stadt Pappenheim für das Rechnungsjahr 2018 erstellt. Der Abschluss der Bücher erfolgte am 07.01.2019.

Die Jahresrechnung 2018 schließt im

Verwaltungshaushalt mit	
Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	8.692.135,92 €
und im Vermögenshaushalt mit	
Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	3.533.895,42 €
ab.	

Dem Vermögenshaushalt konnte aus dem Verwaltungshaushalt ein Betrag in Höhe von 831.876,77 € zugeführt werden. Zum Ausgleich des Vermögenshaushalts und zur Finanzierung der getätigten Investitionen mussten der allgemeinen Rücklage ein Betrag in Höhe von 703.937,23 € entnommen werden. Dies führt zu einem negativen Überschuss gemäß § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV ebenfalls in Höhe von 703.937,23 €.

Auf die beigelegten Unterlagen wird hingewiesen.

Rechtliche Würdigung

Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Stadtrat vorzulegen. Die Vorlage dient ausschließlich zur Kenntnisnahme. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Der Vorlage der Jahresrechnung schließt sich als nächster Schritt die örtliche Prüfung der Jahresrechnung an, die vom Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen ist.

Finanzierung

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Zur Kenntnis genommen

11.3 Haushaltswirtschaft - Entlastung der Verwaltung für die Jahres-

Sachverhalt

Nach Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2017 der Stadt Pappenheim beschließt der Stadtrat bei Vorliegen der Voraussetzungen über die Entlastung der Verwaltung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2017 örtlich geprüft. Die Prüfungsfeststellungen wurden im Prüfungsbericht zusammengefasst. Die Prüfungsfeststellungen wurden von der Verwaltung bearbeitet, das Ergebnis der Bearbeitung zusammengefasst und dem Vorsitzenden des RPA, Stadtrat Otters, zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Entlastung vorliegen, bleibt dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses überlassen, er schlägt gegebenenfalls die Entlastung vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass der erste Bürgermeister, über dessen Entlastung als Leiter der Verwaltung mit beschlossen wird, an der Beratung und Abstimmung über die Entlastung wegen persönlicher Beteiligung nicht teilnehmen darf.

Seit einer Rechtsänderung im Jahr 2004 kann die Entlastung vor Durchführung der überörtlichen Prüfung erteilt werden.

Rechtliche Würdigung

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO beschließt der Stadtrat zum Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens bei Vorliegen der Voraussetzungen über die Entlastung der Verwaltung. Wesentliche Voraussetzungen zur Entlastung sind

- Vorliegen der Jahresrechnung
- Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung
- Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten nach Prüfungsfeststellungen
- Feststellung der Jahresrechnung durch Beschluss

Finanzierung

Wortmeldungen:

StR Otters stellt als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses folgenden Bericht vor:

Den Bericht zur überörtlichen Rechnungsprüfung soll der Stadtrat gesondert von Bgm. Sinn erhalten, dieser wird heute nicht mit vorgestellt.

Der RPA hat in drei Sitzungen das Rechnungsjahr 2017 geprüft, insgesamt verlief die Prüfung wie üblich, alle Unterlagen wurden schnell und sauber geliefert. Für 2017 lassen sich insbesondere folgende Anmerkungen treffen:

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren ist 2017 erfolgt, dem Stadtrat wurde das Ergebnis bis heute allerdings noch nicht vorgelegt. In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass teilweise verschiedene Sitzungsvorlagen zu Themen existieren, diese vor Veröffentlichung an den Stadtrat nochmals abgeändert werden. Hier sollte evtl. eine Art Versionsnummer eingeführt werden, die den jeweiligen Stand der Vorlage und die Änderungen erkennen lässt.

Die Kirchweihschaltungen wurden bereits in einem gesonderten Beschluss geklärt.

Bezüglich der Reisekosten wurde festgestellt, dass diese sowohl sachlich und rechnerisch richtig unterschrieben werden müssen. Eine reine rechnerische Feststellung ist hier nicht ausreichend.

Aktuell gibt es noch keine Lösung zu dem Thema, dies wird 2018 nochmals geprüft und dann eine Empfehlung gegeben.

Die Abrechnung der Sportförderung wurde gut gelöst, hier wurde empfohlen, dass Einzelzuwendungen, die nicht abgerufen werden, nicht aufgespart werden können, sondern im jeweiligen Jahr abgerechnet werden müssen.

StR Gronauer ergänzt hierzu, dass die Richtlinien ergänzt werden sollen, außerdem sollte ein bestimmter Auszahlungshöchstbetrag festgelegt werden.

Zum Thema Straßenunterhalt wurde festgestellt, dass das Straßenbestandverzeichnis künftig wieder zuverlässig geführt werden muss. Hierzu gibt es eine Antwort, diese soll den Stadträten vorgelegt werden.

Bezüglich der Rechtsangelegenheiten wurde angemerkt, dass der Stadtrat zwar Rechtsangelegenheiten entscheidet, das Ergebnis oft aber nicht mehr nachvollziehbar ist und dem Stadtrat nicht vorgestellt wird. Dies sollte geändert werden. Die Widersprüche und laufenden Rechtsangelegenheiten sind hiervon nicht betroffen.

Insgesamt wurden keine gravierenden Dinge festgestellt, weshalb der RPA die Entlastung der Verwaltung empfiehlt.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt der Verwaltung Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO für die unter TOP Ö 11.1 dieser Sitzung festgestellte Jahresrechnung 2017 der Stadt Pappenheim und genehmigt, soweit nicht bisher bereits in Einzelbeschlüssen erfolgt, die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 2017.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

Abstimmung ohne Bgm. Sinn aufgrund von persönlicher Beteiligung.

Einladung zum Pelzmärtelmarkt

StR Satzinger lädt alle Anwesenden zum Pelzmärtelmarkt, der morgen Abend eröffnet wird, ein. Für Montag werden noch Helfer für den Abbau gesucht, um die Dieisngerstraße möglichst schnell wieder frei machen zu können.

Zurückziehen eines Antrags

StR Gronauer bemerkt, dass beim Zurückziehen eines Antrags auch eine Begründung kundgetan werden darf. Er hat die Diskussion zu TOP Ö 7 beendet, da es zu Unstimmigkeiten im Gremium kam.

Eröffnung Villa mit Visionen

StRin Pappler lädt alle Anwesenden zur Eröffnung der Villa mit Visionen im EBZ morgen Abend ein.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Uwe Sinn um 19:39 Uhr die öffentliche 12. Sitzung des Stadtrates.

Uwe Sinn
Erster Bürgermeister

Jana Link
Schriftführung